

## **M E R K B L A T T**

### **für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Meisterprüfung nach § 10 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)**

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG § 10) setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes voraus.

Der Antrag ist an die

**Handwerkskammer des Saarlandes**  
**Fachstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Leistungen**  
**Hohenzollernstraße 47 – 49**  
**66117 Saarbrücken**

zu richten.

Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Form beizufügen:

1. Fotokopie des Original-Meisterdiploms oder Meisterprüfungszeugnisses
2. Übersetzung desselben durch einen vereidigten Dolmetscher
3. Falls vorhanden, Unterlagen über die der Prüfung zugrundeliegenden Ausbildungsgänge und Prüfungsinhalte
4. Tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang
5. Evtl. vorhandene sonstige Prüfungszeugnisse oder Lehrgangsbescheinigungen
6. Nachweis der Eigenschaft als Aussiedler/Vertriebener oder Flüchtling (Fotokopie des Bundesvertriebenenausweises bzw. Spätaussiedlerausweises)

Alle Unterlagen sind uns in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer des Saarlandes. Sie beträgt z. Z. 50,00 Euro.

Saarbrücken, November 2024  
II/3-CL-AS

Telefon: 0681 5809-286